

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

A. Problem und Ziel

Die Wünsche junger Eltern in Deutschland haben sich verändert. Gut 60 Prozent der jungen Mütter und Väter stellen sich vor, dass beide Partner in gleichem Umfang erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern. Aber nur 14 Prozent von ihnen erreichen tatsächlich eine gleichmäßige Aufteilung der Erwerbstätigkeit. Seit Einführung des Elterngeldes sind immer mehr Mütter von ein- und zweijährigen Kindern in den Beruf zurückgekehrt, und jedes Jahr haben sich mehr Väter mithilfe des Elterngeldes Zeit für die Betreuung ihrer Neugeborenen genommen. Doch mehr als die Hälfte der Mütter würde gern zu einem früheren Zeitpunkt wieder ins Erwerbsleben zurückkehren, und mehr als die Hälfte der Väter haben nach eigener Auffassung noch zu wenig Zeit für ihre Kinder.

Den Bedürfnissen der Eltern soll durch flexiblere Elterngeldregelungen besser entsprochen werden. Um Mütter und Väter zielgenau darin zu unterstützen, in Gegenwart und Zukunft ihre eigene Lebensgrundlage und die ihrer Familie zu sichern und dabei die Partnerschaftlichkeit zu stärken, soll ein Elterngeld Plus mit einem Partnerschaftsbonus eingeführt werden. Die neuen Gestaltungskomponenten des Elterngeldes sollen die Teilzeiterwerbstätigkeit für Mütter und Väter im Elterngeldbezug als Individuen und als Paar lohnender machen. Begleitend ist vor dem Hintergrund einer bisher zeitlich nur eingeschränkten Übertragbarkeit von Elternzeit auf spätere Lebensphasen zudem eine Flexibilisierung der Elternzeit erforderlich, die die Zeitsouveränität der Eltern stärkt und den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erleichtert, weil die Zeit für Familie nicht verloren geht.

B. Lösung

Mit dem Elterngeld Plus und dem Partnerschaftsbonus, mit einer Flexibilisierung der Elternzeit und der Klarstellung und Erweiterung der Regelungen für Familien mit Mehrlingen werden Eltern zielgenauer darin unterstützt, ihre Vorstellungen einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen.

Eine frühere Erwerbstätigkeit beider Partner in Teilzeit, die gleichzeitig eine (gemeinsame) Fürsorge für das neugeborene Kind ermöglicht, wird sich stärker lohnen als bisher. Die Neuregelungen der Elternzeit gibt Eltern begleitend dazu mehr Flexibilität im Arbeitsleben bei ihrer Planung. Zwei zusätzliche Partnermonate für Mehrlingsfamilien bringen Eltern gegenseitige Entlastung in der ersten Zeit mit den Kindern. Mit den neuen Gestaltungskomponenten kann das Elterngeld zudem wirksam beitragen, die wirtschaftliche Existenz von beiden Elternteilen auf Dauer zu sichern, die Gefahr der Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen zu mindern, Vätern und Müttern Zeit mit dem Kind zu sichern, ohne den Bezug zum Erwerbsleben zu verlieren und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen zu verbessern. Die Neuregelungen folgen zugleich dem verfassungsrechtlichen Auftrag an den Gesetzgeber, die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen. Alleinerziehende, die die Aufgaben ohne partner-

schaftliche Unterstützung zu bewältigen haben, werden in entsprechender Weise gefördert.

C. Alternativen

keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Einführung eines Elterngeld Plus, eines Partnerschaftsbonus sowie für die Neuregelung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

	Haushaltsbelastung (+) bzw. Haushaltsentlastung (-) - in Mio. Euro -			
	2015	2016	2017	2018
Elterngeld (Bund)	-15	-75	-10	+/-0

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf rund 43.000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben keine einmaligen Belastungen. Die jährlichen Belastungen belaufen sich auf rund 2,3 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Bei zwei bestehenden Informationspflichten (§ 9 BEEG, lohnsteuerliche und einkommensteuerliche Meldepflicht) ändern sich die Fallzahlen. Dies führt insgesamt zu einer Belastung in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro und entspricht dem gesamten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderung bestehender Vorgaben einmalige Belastungen in Höhe von rund 190.000 Euro sowie jährliche Belastungen in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe, die über den unter E. dargestellten Erfüllungsaufwand hinausgeht, kann durch die Einführung der geplanten Gesetzesänderungen im BEEG nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748 das zuletzt durch[...] (BGBl. I S.[...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Nr.“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
2. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Monaten, in denen die berechnete Person Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nimmt, und in Monaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.“
3. In § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2“ durch die Wörter „im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 2c Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lohnsteuerabzugsverfahren“ die Wörter „nach den lohnsteuerlichen Vorgaben“ eingefügt und die Wörter „behandelt werden“ werden durch die Wörter „zu behandeln sind“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Mutterschaftsleistungen
 - a. in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder
 - b. in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes,die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Art und Dauer des Bezugs“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann Elterngeld Plus nach Absatz 3 auch nach dem 14. Lebensmonat bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Abs. 3 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer“ ersetzt und die Wörter „für die Dauer von bis zu 14 Monaten,“ werden gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Sätze ersetzt:

„Es wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ermittelt (Basiselterngeld), soweit nicht Elterngeld nach Absatz 3 in Anspruch genommen wird. Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.“

d) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Statt für einen Monat Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Monate lang ein Elterngeld beziehen, das nach den §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt wird (Elterngeld Plus). Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngeldes nach Absatz 2 Satz 2, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne der §§ 2 oder 3 hätte oder hat. Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:

1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,
2. der Mindestgeschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,
3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie
4. die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.

(4) Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2. Erfolgt für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit, können die Eltern von Mehrlingen gemeinsam für vier weitere Monate und alle anderen Eltern für zwei weitere Monate Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 beanspruchen (Partnermonate). Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig

1. nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind und
2. die Voraussetzungen des § 1 erfüllen,

hat jeder Elternteil für diese Monate Anspruch auf vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonusmonate).

(5) Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zuzüglich der vier nach Absatz 4 Satz 3 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen. Er kann Elterngeld nur beziehen, wenn er es mindestens für zwei Monate in Anspruch nimmt. Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bezieht.

(6) Ein Elternteil kann abweichend von Absatz 5 Satz 1 zusätzlich auch die weiteren Monatsbeträge Elterngeld nach Absatz 4 Satz 2 beziehen, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und wenn

1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden ist, und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,
2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder
3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

Ist ein Elternteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig, kann er für diese Monate abweichend von Absatz 5 Satz 1 vier weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus beziehen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 bis 6“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Nr.“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer“ ersetzt.

7. In § 4d Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Wörter „4 Satz 1 und 2 und nach § 4 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

8. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zustehenden zwölf oder 14“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 4 zustehenden“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Elterngeld oder Betreuungsgeld für mehr als die Hälfte der Monate“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der Monatsbeträge Elterngeld oder Betreuungsgeld“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Verlängerungsmöglichkeit“ gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die jeweilige Leistung“ durch die Wörter „Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2, für welche Monate Elterngeld Plus oder für welche Monate Betreuungsgeld“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die andere berechnigte Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld oder Betreuungsgeld stellen oder der Behörde anzeigen, wie viele Monatsbeträge sie für die jeweilige Leistung beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 4 überschritten würden. Liegt der Behörde weder ein Antrag auf Elterngeld oder Betreuungsgeld noch eine Anzeige der anderen berechnigten Person nach Satz 2 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge der jeweiligen Leistung ausgezahlt; die andere berechnigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 4 oder § 4d Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Monatsbeträge der jeweiligen Leistung erhalten.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Partnerschaftsbonusmonate nach § 4 Absatz 4 Satz 3 können nur von beiden Eltern gleichzeitig beantragt werden.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „nachzuweisen“ die Wörter „und die Arbeitszeit“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten

1. im Fall des § 1 Absatz 8 Satz 2 auch für die andere Person im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 2 und
2. im Falle des § 4 Absatz 4 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Satz 1 für beide Personen, die den Partnerschaftsbonus beantragt haben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Elterngeld wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben gezahlt, wenn

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 oder nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 überschritten werden,
2. das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann,

3. die berechnete Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat oder
 4. die berechnete Person weitere Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 4 Satz 3 oder nach § 4 Absatz 6 Satz 2 beantragt.
- Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend bei der Beantragung von Betreuungsgeld.“

12. In § 9 wird nach dem Wort „bescheinigen“ ein Semikolon eingefügt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „Bei Ausübung der Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „In den Fällen des § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt.
14. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „In den Fällen des § 6 Satz 2“ durch die Wörter „Soweit die berechnete Person Elterngeld Plus bezieht,“ ersetzt
15. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr.“ werden jeweils durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.
 - c) In den Nummern 3 und 4 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ jeweils die Wörter „, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a,“ eingefügt.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 15 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und in Nummer 2 die Wörter „im letzten oder vorletzten Jahr“ durch das Wort „in“ ersetzt.
 - b) § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.“
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „für die Elternzeit der Mutter“ eingefügt.
 - ccc) Nach der Angabe „Satz 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
 - ee) Im Satz 5 2. Halbsatz wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

c) § 15 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „zwischen 15 und 30 Wochenstunden“ durch die Wörter „von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats“ ersetzt.

bb) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber
- a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und
 - b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

- „Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie
1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
 2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.“

bb) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden“ durch die Wörter „Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Arbeitnehmer“ gestrichen und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ , höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

- „Der Kündigungsschutz beginnt
1. frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und
 2. frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ebenfalls nicht kündigen.“

- cc) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1“ durch die Wörter „Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
19. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „erstmalig zum 31. März 2013“ werden gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 2d“ die Angabe „, § 2e oder § 2f“ eingefügt.
 - cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Höhe und Art des zustehenden Monatsbetrags (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1) ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3,“.
 - dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate nach § 4 Absatz 4 Satz 3 und der weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 6 Satz 2,“.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „, 5“ eingefügt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts, des § 18 Absatz 2 Nummer 2 und des Fünften Abschnitts in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für § 2c Absatz 1 Satz 2.“
- b) Absatz 1a wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 1b wird zum neuen Absatz 1a.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 1 Nummer 2 Buchstabe f der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), die zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)“ durch die Wörter „nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.07.2015 in Kraft.

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Regelungen

Seit Einführung des Elterngeldes haben sich Wünsche und Bedarfe junger Eltern verändert. Die Vorstellungen junger Mütter und Väter über Aufgaben und Möglichkeiten in Beruf und Familie haben sich gewandelt. Junge Eltern orientieren sich inzwischen mehrheitlich an einer gleichberechtigten Partnerschaft bei den Aufgaben in Familie, Haushalt und Beruf. Nach ihrer Vorstellung zum gemeinsamen Leben von Paaren befragt, antworten gut 60 Prozent der Mütter und Väter, deren jüngstes Kind zwischen einem und drei Jahren alt ist, dass beide Partner in gleichem Umfang erwerbstätig sein und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern sollten. Aber nur 14 Prozent von ihnen können dieses Modell wirklich leben.

Junge Frauen sind nachweisbar stärker erwerbsorientiert als noch vor fünf Jahren – selbst dann, wenn sie schon Kinder bekommen haben. Seit Einführung des Elterngeldes sind jedes Jahr mehr Mütter mit einjährigen Kindern – nach durchschnittlich 19 Monaten – wieder in den Beruf zurückgekehrt, und sie leisten auch mehr Wochenarbeitsstunden. Doch die Wirklichkeit bleibt hinter ihren Erwartungen zurück: Die Mehrheit von ihnen wünscht sich inzwischen eine frühere Berufsrückkehr. Zugleich ist die Dauer der Erwerbsunterbrechung von Müttern ein maßgeblicher Faktor für Erwerbsperspektiven im Lebensverlauf und hat Einfluss auf bestehende Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern im weiteren Verlauf der Erwerbsbiografie. Die Erwerbstätigkeit beider Eltern ist der wichtigste Schutzfaktor gegen Armutsrisiken – sowohl individuell als auch im Hinblick auf das Armutsrisiko der Familie und der Kinder.

Von den Vätern nutzen inzwischen knapp 30 Prozent das Elterngeld, um für ihr Neugeborenes da zu sein und unterstützen damit ihre Partnerin bei einer früheren Rückkehr in den Beruf – während vor Inkrafttreten des Gesetzes nur bis zu ca. 3 Prozent aller Väter Elternzeit beanspruchten. Doch nehmen Väter nach wie vor mehrheitlich nur zwei Partnermonate in Anspruch, obwohl ein Drittel der jungen Männer gern länger in Elternzeit gehen würde. Und ebenfalls ein Drittel der Väter zwischen 20 und 55 Jahren, deren Kinder im gleichen Haushalt wohnen, würde gern in Teilzeit arbeiten, um mehr Zeit für die Familie zu haben. Für Kinder ist eine aktive Beziehung zum Vater nachweislich von Vorteil, denn sie fördert die kindliche Entwicklung.

In seiner derzeitigen Form unterstützt das Elterngeld Eltern, die Familie und Beruf gleichzeitig partnerschaftlich miteinander vereinbaren wollen, nicht passgenau. Mütter und Väter, die während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten, werden zwar in dieser Zeit durch das Elterngeld gesichert, erhalten aber in der Summe weniger Elterngeld als Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit vollständig unterbrechen. Vor allem Mütter stehen damit vor der Entscheidung, ihre Erwerbstätigkeit, wie eigentlich gewünscht, früher wieder aufzunehmen und in den dabei verbrauchten Monaten ein geringeres Elterngeld zu erhalten oder im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes auf die Erwerbstätigkeit zu verzichten und ein maximales Elterngeld zu beziehen. Zudem verkürzt die gleichzeitige Inanspruchnahme des Elterngeldes bei gleichzeitiger Teilzeiterwerbstätigkeit durch beide Partner den Zeitraum des Elterngeldbezugs, sodass im Extremfall das gemeinsame Monatskontingent nach dem siebten Lebensmonat des Kindes ausgeschöpft ist (doppelter Anspruchsver-

brauch bei gleichzeitigem Elterngeldbezug und gleichzeitiger Teilzeiterwerbstätigkeit). Die Elterngeldstatistik belegt, dass der gleichzeitige Bezug von Elterngeld über eine längere Zeit unattraktiv ist: Fast zwei Drittel der Paare bezogen das Elterngeld nur für einen kurzen Zeitraum zeitgleich. Die Statistik zeigt, nur selten haben Paare die Leistung über den gesamten verfügbaren Zeitraum gemeinsam in Anspruch genommen. Die Regelungen begünstigen in ihrer derzeitigen Gestalt eher den längeren Elterngeldbezug nur eines Partners und eine Beschränkung des anderen Partners auf die Inanspruchnahme der Partnermonate.

Es ist verfassungsrechtlicher Auftrag an den Gesetzgeber, die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen. Dazu gehört, eine frühere Erwerbsrückkehr der Mütter ebenso zu unterstützen wie den Wunsch vieler Väter nach mehr Zeit für Kinder und Familie. Eine partnerschaftliche Aufteilung der Aufgaben in Familie und Beruf verbessert die Chancengleichheit im Familien- und Erwerbsleben für Männer und Frauen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler empfehlen als Ergebnis umfangreicher Evaluierungen der Wirkung des Elterngeldes ausdrücklich, die günstigen Wirkungen des Elterngeldes durch dessen Weiterentwicklung noch zu steigern und hierfür die Anreize in Richtung von mehr partnerschaftlicher Arbeitsteilung und früherer Teilzeitarbeit weiterzuentwickeln. Das Elterngeld kann durch die Einführung des Elterngeld Plus mit der besonderen Berücksichtigung von Teilzeitarbeit wirksamer dazu beitragen, eine partnerschaftliche und den Bedarfen der Eltern entsprechende Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter zu fördern. Hierdurch würde ein erster Schritt hin zu einer Familienarbeitszeit getan und mittelbar könnte auch ein Beitrag zu einer familienfreundlicheren Arbeitswelt geleistet werden. Die wirtschaftliche Sicherheit von Müttern im Lebensverlauf könnte wachsen, mit dem Effekt einer besseren Altersabsicherung. Vätern könnte mehr Zeit für die Familie gegeben werden, für Kinder können sich die Chancen, von Anfang an beide Eltern als Bezugspersonen zu erleben, vergrößern – mit positiven Folgen für ihre Entwicklung, ihr Wohlergehen und den Zusammenhalt in den Familien.

II. Ziele der Neuregelungen

Die neuen Gestaltungskomponenten Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus und die Flexibilisierung der elternzeitrechtlichen Regelungen haben das Ziel, Partnerschaftlichkeit zwischen den Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibler als bisher zu ermöglichen. Für Paare soll die gemeinsame Bewältigung der vielfältigen Anforderungen, die sich ihnen in Familie und Beruf stellen, erleichtert werden; für Mütter soll eine frühere Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Erwerbstätigkeit in Teilzeit und für Väter soll die Verringerung der Erwerbstätigkeit lohnender werden.

Mit dem Elterngeld Plus soll die Teilzeittätigkeit von Eltern nach der Geburt eines Kindes wirtschaftlich abgesichert und die gegenseitige Entlastung von Müttern und Vätern unterstützt werden. Eine Erwerbstätigkeit beider Partner in Teilzeit, die gleichzeitig eine (gemeinsame) Fürsorge für das neugeborene Kind ermöglicht, soll sich stärker lohnen als bisher. Das Elterngeld Plus soll gerade auch Familien mit kleinem Einkommen über das erste Lebensjahr des Kindes hinaus stabilisieren und berufliche Entwicklungschancen der Mütter ebenso fördern sowie die Zuwendungszeit der Väter für ihre Kinder vergrößern.

Mit dem Partnerschaftsbonus sollen Eltern ermutigt werden, ihre Vorstellungen einer gleichzeitigen Gestaltung von nicht geringfügiger Erwerbsarbeit und einem ausgefüllten Familienleben umzusetzen.

Die Neuregelungen der Elternzeit sollen Eltern begleitend dazu mehr Flexibilität im Arbeitsleben bei ihrem Wiedereinstieg und ihrer Vereinbarkeitsplanung ermöglichen und einen angemessenen Ausgleich der berechtigten Interessen zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten gewährleisten. Es soll vermieden werden, dass Eltern wegen starrer Regelungen – länger als eigentlich gewünscht – auf eine gleichzeitige oder individuelle Erwerbstätigkeit verzichten, um Elterngeld- und Elternzeitanprüche nicht zu verlieren.

Für Eltern von Mehrlingen sollen neben der gesetzlichen Klarstellung der ursprünglich vom Gesetzgeber intendierten Regelung zwei zusätzliche Partnermonate dazu beitragen, dass sich die Partner gegenseitig besser entlasten können. Der Partnerschaftsbonus und die zusätzlichen Partnermonate für Mehrlingseltern können von Alleinerziehenden, die die Aufgaben ohne partnerschaftliche Unterstützung zu bewältigen haben, in entsprechender Weise bezogen werden.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern zielgenau zu verbessern, werden zusätzlich zu den grundsätzlich weiter geltenden Varianten der Inanspruchnahme des Elterngeldes nach § 4 Absatz 2 Satz 2 ein Elterngeld Plus mit einem Partnerschaftsbonus eingeführt, die Elternzeit flexibilisiert und die Regelungen für den Elterngeldbezug für Mehrlinge klargestellt und erweitert.

Auch Alleinerziehende können vom Elterngeld Plus profitieren. Des Weiteren haben sie einen Anspruch auf zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld nach § 4 Absatz 6 Satz 2, der der Partnerschaftsbonus-Regelung für Elternpaare entspricht. Zudem können sie für zusätzliche Monate Elterngeld nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erhalten, wenn sie Mehrlinge haben.

1. Elterngeld Plus als eigenständige, vereinbarkeitsorientierte Gestaltungskomponente des Elterngeldbezugs

Das Elterngeld Plus wird als neue, eigenständige Gestaltungskomponente des bisherigen Elterngeldes eingeführt. Jeder Partner kann zukünftig statt eines Elterngeldmonats (Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2) zwei Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen. Damit können vor allem Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, länger vom Elterngeld profitieren. So können Paare bis zu 14 Monate gleichzeitig Elterngeld beziehen und bis zu dreißig Wochenstunden arbeiten. Der frühere Wiedereinstieg während der Elternzeit in Teilzeit lohnt sich mehr als bisher und ein gleitender beruflicher Wiedereinstieg, der es ermöglicht, auf dem aktuellen Stand der Anforderungen des Arbeitsplatzes zu bleiben, trägt dazu bei, Einkommensverluste im Lebenslauf zu mindern. Auch Väter, die vielfach eine Teilzeittätigkeit mit der Fürsorge für ihr neugeborenes Kind in Einklang bringen möchten, werden darin unterstützt, diese Pläne umzusetzen. Beide Partner können sich auf diese Weise gegenseitig entlasten und neue zeitliche Spielräume gewinnen, um Erwerbstätigkeit und Zuwendung für das Kind zu kombinieren. Die bisherigen Möglichkeiten des Elterngeldbezugs bleiben bis auf die Verlängerungsoption, die durch die Einführung des Elterngeld Plus ersetzt wird, erhalten und können mit den neuen

Gestaltungskomponenten kombiniert werden. Für Personen mit geringem Teilzeiteinkommen gilt wie zuvor der Geringverdienerzuschlag. Auch Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, können das Elterngeld Plus für das Mindestelterngeld nutzen und werden dann in halber Höhe des Mindestbetrags für die doppelte Anzahl von Monaten unterstützt. Alleinerziehende können das Elterngeld Plus im gleichen Maße allein nutzen wie Paare und infolgedessen zusammen mit den Partnermonaten bis zu 28 Elterngeld Plus-Monate in Anspruch nehmen.

2. Der Partnerschaftsbonus zur Stärkung der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ein Partnerschaftsbonus ergänzt das Elterngeld Plus. Er besteht aus vier zusätzlichen Elterngeld Plus-Monaten je Elternteil. Elternpaare, die sich gemeinsam um das Kind kümmern und beide zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig sind, werden hierdurch länger gefördert. Der Partnerschaftsbonus kann während oder im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden. Er soll Eltern unterstützen, in einer frühen Phase der Elternschaft in die partnerschaftliche Arbeitsteilung hineinzufinden. Alleinerziehende haben einen eigenen Anspruch auf einen entsprechenden Bonus, wenn sie in dem festgelegten Umfang erwerbstätig sind.

3. Flexiblere Nutzungsmöglichkeit der Elternzeit

Eltern sollen zukünftig eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen können. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr notwendig. Eltern können ihre Elternzeit außerdem zukünftig ohne Zustimmung des Arbeitgebers in bis zu drei Abschnitte aufteilen. Dabei bleiben die Regelungen für die Inanspruchnahme einschließlich der siebenwöchigen Anmeldefrist für Elternzeit und Elternzeit-Teilzeit für die Zeit vor dem dritten Geburtstag unverändert. Für die Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes wird die Anmeldefrist von sieben auf 13 Wochen ausgedehnt, ebenso wie die Anmeldefrist für eine Teilzeiterwerbstätigkeit in diesem Zeitraum. Die sonstigen Voraussetzungen zur Teilzeit während der Elternzeit bleiben unverändert. Um einen effektiven Kündigungsschutz zu gewährleisten, wird der Kündigungsschutz für die Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes zugleich auf 14 Wochen – den Zeitraum der Anmeldung der Elternzeit entsprechend – ausgeweitet. So erhalten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mehr Sicherheit und Flexibilität und Arbeitgeber mehr Zeit, um sich zu einem späteren Zeitpunkt auf eine bevorstehende Elternzeit einzustellen. Zugleich wird vermieden, dass Eltern früh längere Elternzeiten anmelden, nur um diese maximal auszunutzen. Das begünstigt auch den früheren Wiedereinstieg in den Beruf.

4. Klarstellung des Rechts und zusätzliche Partnermonate für Mehrlingseltern

Für die Ansprüche von Eltern von Mehrlingen wird das Gesetz in seiner ursprünglich intendierten Regelung klarer gefasst, der zufolge bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld besteht und für die weiteren Mehrlinge der Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro gezahlt wird. Insoweit war nach der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 27.06.2013, B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) eine gesetzliche Präzisierung erforder-

lich. Eltern von Mehrlingen erhalten in Zukunft – zusätzlich zum Mehrlingszuschlag – zwei zusätzliche Partnermonate im Zeitraum des bisherigen Elterngeldes, die sie dabei unterstützen sollen, die Aufgaben besser miteinander zu bewältigen. Alleinerziehende können die zusätzlichen Elterngeldmonate bei Mehrlingen selbst in Anspruch nehmen.

IV. Alternativen

keine

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zum Elterngeld ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG), weil das Elterngeld eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff „öffentliche Fürsorge“ im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip weit auszulegen und umfasst, was sich der Sache nach als „öffentliche Fürsorge“ darstellt (BVerfGE 97, 332, 341), solange die Leistung nur in ihren wesentlichen Strukturelementen durch einen echten Fürsorgecharakter des Staates geprägt ist (BVerfGE 106, 62, 133). Dabei kommt es nicht allein darauf an, individuelle Not zu lindern, sondern auch vorbeugend und helfend in einem weiteren, allgemeinen Sinn zu handeln. Insbesondere werden in diesem Zusammenhang auch neue Lebenssachverhalte erfasst (speziell zum Elterngeld: BSG, Urteil vom 25. Juni 2009, B 10 EG 8/08 R). Durch das Elterngeld und die Neuregelungen zum Elterngeld Plus sowie zum Partnerschaftsbonus werden kontinuierliche Erwerbsbiografien gefördert, die eine individuelle und wirtschaftliche Existenzsicherung von Männern und insbesondere Frauen während des Elterngeldbezugs und darüber hinaus ermöglichen. Dadurch werden die Gefahr der Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen und die Gefahr der Altersarmut gemindert.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Recht- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einer bundesstaatlichen Regelung – sind erfüllt. Die Ausgestaltung des Elterngeldes und der Elternzeit haben unmittelbaren Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von Eltern und auf die damit einhergehenden Anforderungen an die Arbeitgeber, sich auf veränderte Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern einzustellen. Hiervon ist der gesamte deutsche Arbeitsmarkt betroffen. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Elterngeld Anwendung fänden, wäre die Mobilität von erwerbstätigen Eltern und damit deren Arbeitsflexibilität stark eingeschränkt. Es bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zur Elternzeit ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeit

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetzgebungsvorhaben dient vor allem der Umsetzung der Managementregel 9. Danach sollen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts unter anderem Armut und sozialer Ausgrenzung so weit wie möglich vorgebeugt und allen Bevölkerungsschichten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen.

Die Einführung des Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus eröffnet Müttern und Vätern mehr Möglichkeiten einer partnerschaftlichen Vereinbarung familiärer und beruflicher Aufgaben, gibt ihnen mehr Zeit für ihre Familie und bietet ihnen eine längere finanzielle Absicherung nach der Geburt eines Kindes. Dies stabilisiert gerade auch Familien mit kleinem Einkommen über das erste Lebensjahr ihres Kindes hinaus. Für Eltern von Mehrlingskindern gibt es neben dem Mehrlingszuschlag künftig zwei zusätzliche Partnermonate, damit sie die Betreuung ihrer Kinder gemeinsam besser bewältigen können. Mehr zeitliche Flexibilität bei der Betreuung und Förderung ihrer Kinder erhalten die Eltern durch die Möglichkeit, 24 Monate der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu beanspruchen – auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers.

Das Elterngeld Plus mit dem Partnerschaftsbonus ermutigt Eltern, ihre Vorstellungen einer gleichzeitigen nicht geringfügigen Erwerbsarbeit und einem gelungenen Familienleben umzusetzen und zielt ebenso wie die Flexibilisierung der elternzeitrechtlichen Regelungen auf eine nachhaltige Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Indikatoren 17a und b, Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern).

Zugleich ist durch das Elterngeld Plus, den Partnerschaftsbonus und die zusätzlichen Partnermonate bei Mehrlingsgeburten eine über den Indikator 18 (Gleichstellung in der Gesellschaft fördern) nachweisbare nachhaltige Entwicklung zu erwarten. Indem das Elterngeld Plus ein Teilzeiteinkommen nach der Geburt des Kindes ergänzt, unterstützt es Eltern von Kleinkindern, (wieder) ins Berufsleben einzusteigen. Dies kann insbesondere Müttern helfen, die nach der Geburt ihres Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, so dass eine Entwicklung hin zu einer höheren Frauenerwerbstätigkeit (Indikator 16a, Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern) zu erwarten ist. So können Unternehmen und Betriebe künftig neben den Vätern insbesondere auch die Mütter als qualifizierte Fachkräfte früher zurückgewinnen, was positive Wirkungen bezüglich Indikator 10 (Wirtschaftlicher Wohlstand) erwarten lässt.

2. Demografische Auswirkungen

Von dem Gesetz sind demografische Auswirkungen zu erwarten, insbesondere im Kontext besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf. So halten 74% der Bevölkerung insgesamt und 81% der Eltern mit Kindern unter 18 Jahren die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für den wichtigsten Schwerpunkt der Familienpolitik. Von der besseren partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung sind positive Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten, einschließlich einer Verbesserung bei dem sich abzeichnenden Engpass bei Fachkräften. Schließlich werden längere Zeiten der Erwerbstätigkeit von Müttern zur Verbesserung ihrer Rentenanwartschaften führen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Einführung eines Elterngeld Plus, eines Partnerschaftsbonus sowie für die Einführung von zusätzlichen Partnermonaten für Eltern von Mehrlingen sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

	Haushaltsbelastung (+) bzw. Haushaltsentlastung (-)			
	- in Mio. Euro -			
	2015	2016	2017	2018
Elterngeld (Bund)	-15	-75	-10	+/-0

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Elterngeld Plus erhöhen sich Bezugszeiträume und Auszahlungsbeträge des Elterngeldes. Dies ist mit weiteren Antragstellungen und Nachweisen außerhalb des eigentlichen Elterngeldantrags verbunden. Gleichzeitig müssen Softwareanpassungen in den Elterngeldstellen erfolgen. Parallel dazu finden Änderungen an der Elterngeldstatistik statt.

Die geplanten Änderungen wirken sich auf alle drei Normadressaten aus. Es wird angenommen, dass sich der Erfüllungsaufwand für die folgenden Vorgaben ändert:

- Für Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Antragstellung für das Elterngeld (Verwaltungskontakt) und die Antragstellung auf Reduzierung der Arbeitszeit beim Arbeitgeber,
- für die Wirtschaft im Hinblick auf die Bestätigung über die Reduzierung der Arbeitszeit zu Zwecken des Elterngeldbezugs und die Führung der Personaldaten im Unternehmen für steuerliche Zwecke und Meldungen zur Sozialversicherung und
- für die Verwaltung im Hinblick auf die Bearbeitung der eingehenden Elterngeldanträge und die Meldungen zur Elterngeldstatistik.

Die derzeitige Basisfallzahl beläuft sich auf rund 145.000 Fälle (Nutzung der Verlängerungsoption und Elterngeldbezug mit Teilzeiteinkommen). Für die nachfolgenden Schätzungen wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen Änderungen zu einem Anstieg solcher Elterngeldvarianten führen. Mit Ausnahme des Erfüllungsaufwands für die Beratung zum Elterngeldantrag wird angenommen, dass die Anzahl der Elterngeld-Sonderfälle um 55.000 auf 200.000 steigt.

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürgern

Für Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand nur in den Fällen ändert, in denen von den neuen Wahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Bürgerinnen und Bürgern nicht.

(1) Beratung zum Elterngeldantrag

Schätzungsweise wird von 150.000 Fällen mit erhöhtem Beratungsbedarf infolge der Einführung der neuen Leistungskomponenten ausgegangen, durch die insgesamt ein zusätzlicher Beratungsbedarf von schätzungsweise rund 25.000 Stunden entsteht.

(2) Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit

Für die Beantragung des Elterngeld Plus ist davon auszugehen, dass dem Antrag eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 30 oder weniger Stunden beigelegt werden muss. Schätzungsweise wird von 55.000 bis zu 110.000 Arbeitgeberbestätigungen ausgegangen.

Der Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit beim Arbeitgeber dürfte für einen Arbeitnehmer auf rechtlicher Basis formlos erfolgen. In den Unternehmen – vor allem in größeren – können hierfür zwar Formulare existieren, doch ist diese unternehmensinterne Bürokratie nicht dem Gesetzgeber anzurechnen. Für den somit innerhalb des Erfüllungsaufwandsmodells formlosen Antrag wird ein Zeitansatz von durchschnittlich zehn Minuten angenommen.

Für die geschätzten Bescheinigungsfälle können sich somit rund 18.000 Stunden an zusätzlichem Erfüllungsaufwand im Vorfeld des Elterngeldantrags ergeben.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

(1) Bestätigung über Reduzierung der Arbeitszeit zu Zwecken des Elterngeldbezugs

Ausgehend von der geschätzten Fallzahl von rund 110.000 gestellten Anträgen zur Reduzierung der Arbeitszeit wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von zusätzlich rund 913.000 Euro (grob gerundet: 0,9 Mio. Euro) angenommen.

(2) Führung der Personaldaten im Unternehmen für steuerliche Zwecke und Meldungen zur Sozialversicherung

Im Anschluss an die Bestätigung der Arbeitszeitreduzierung muss eine Änderung der Personaldaten in den Personalverwaltungssystemen der Arbeitgeber erfolgen. Wiederum ausgehend von der geschätzten Fallzahl von rund 110.000 wird ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 1,4 Mio. Euro angenommen.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

(1) Bearbeitung der eingehenden Elterngeldanträge

Prinzipiell wird davon ausgegangen, dass die Umstellung der Software in den Elterngeldstellen der Kommunen über bereits bestehende Wartungsverträge mit Softwareerstellern abgedeckt ist. Dennoch werden einmalige Umstellungskosten auf Landesebene erwartet. Als einmalige Kosten sind etwa 150.000 Euro anzusetzen.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand ergibt sich aus dem erhöhten Bearbeitungsaufwand in Elterngeld Plus-Fällen. Schätzungsweise ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,1 Mio. Euro.

(2) Meldungen zur Elterngeldstatistik

Für die geplanten Änderungen am BEEG muss die Statistik wesentlich angepasst werden. Die Kosten für die konzeptionellen und Programmierarbeiten belaufen sich pauschal geschätzt auf rund 40.000 Euro als einmaligem Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe, die über den in A. VII. Nr. 2 dargestellten Erfüllungsaufwand hinausgeht, kann durch die Einführung der geplanten Gesetzesänderungen im BEEG nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz will jungen Familien in ihrer Gründungsphase besondere Unterstützung zuteilwerden lassen. Dabei werden ausdrücklich die Bedürfnisse junger Mütter und junger Väter in den Blick genommen und die jeweiligen unterschiedlichen Lebensbedingungen gewichtet. Benachteiligungen sollen abgebaut und die Gleichberechtigung gefördert werden.

Die geplanten Neuregelungen sollen die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe an Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit weiter verbessern.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Nach der Gesetzesauslegung, die das BSG in den Urteilen vom 27.06.2013 (B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) zum Elterngeld bei Zwillingen vorgenommen hat, sind auch bei Mehrlingsgeburten kindbezogene Ansprüche zu gewähren.

Für die Ansprüche von Eltern von Mehrlingen wird das Gesetz in seiner ursprünglich beabsichtigten Regelung klarer gefasst. Danach besteht bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld. Dies wird durch den neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 klargestellt.

Für die weiteren Mehrlinge wird jeweils der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 in Höhe von 300 Euro gezahlt. Zusätzlich zum Mehrlingszuschlag erhalten Eltern von Mehrlingen in Zukunft zwei zusätzliche (und damit insgesamt vier) Partnermonate im Zeitraum des bisherigen Elterngeldes (vgl. den neuen § 4 Absatz 4 Satz 2), die sie dabei unterstützen sollen, die Aufgaben besser miteinander zu bewältigen. Alleinerziehende können die zusätzlichen Elterngeldmonate bei Mehrlingen selbst in Anspruch nehmen (vgl. den neuen § 4 Absatz 6 Satz 1).

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe c (§ 1 Absatz 3)

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 sind eine redaktionelle Überarbeitung im Anschluss an die Änderung in Absatz 1.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3)

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung des Elterngeld Plus, dessen Voraussetzungen in der Neuregelung des § 4 Absatz 3 normiert sind. Das Elterngeld Plus kann mit dem Elterngeldbezug in seiner bisherigen Form für Monate ohne Einkommen und für Monate, in denen ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit im Arbeitsumfang von nicht mehr als 30 Wochenstunden erzielt wird, kombiniert werden. Im Hinblick auf das Elterngeld Plus stellt der neue § 2 Absatz 3 Satz 3 sicher, dass Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit in einem gestuften Arbeitszeitumfang wieder aufnehmen, über das Elterngeld einen Einkommensersatz bekommen, der möglichst angepasst an die jeweiligen Stufen des Wiedereinstiegs bzw. die Reduzierung der Erwerbstätigkeit berechnet wird.

Nach der bereits geltenden Regelung des § 2 Absatz 3 ist bei der Ermittlung des Elterngeldes während der Bezugszeit zwischen Zeitabschnitten mit und Zeitabschnitten ohne Einkommen zu unterscheiden. Eine differenzierte Einkommensberechnung für Monate mit geringem und für Monate mit hohem Einkommen ist bisher allerdings nicht vorgesehen.

Vielmehr wird nach der derzeitigen Regelung das monatliche durchschnittliche Einkommen, das gegenüber dem Einkommen vor der Geburt weggefallen ist, für alle Monate mit Einkommen in der Bezugszeit gemeinsam berechnet.

Der neue Satz 3 ermöglicht nun eine differenzierte Berechnung des Elterngeldes. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt ist für Monate, in denen die berechnete Person Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nimmt, und für Monate, in denen sie Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 3 Satz 1 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen. Dies führt dazu, dass die berechnete Person bis zu drei, an ihre jeweiligen Einkommensverhältnisse angepasste Elterngeldbeträge erhält:

1. Elterngeld für Monate ohne Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 1,
2. Elterngeld für Monate mit Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3, 1. Variante,
3. Elterngeld Plus für Monate mit Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3, 2. Variante.

Um einen an ihre Einkommensverhältnisse in den jeweiligen Stufen ihres beruflichen Wiedereinstiegs beziehungsweise der Reduzierung der Erwerbstätigkeit angepassten Einkommensersatz zu bekommen, kann die berechnete Person beispielsweise für die Phase mit geringem Einkommen Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 mit Teilzeiteinkommen geltend machen und in der Phase mit höherem Einkommen Elterngeld Plus, das nur den geringeren durchschnittlichen Einkommenswegfall in den Monaten mit Einkommen ausgleicht, dafür aber doppelt so lang gewährt wird.

Weitere Einkommensänderungen innerhalb des Bezugszeitraums werden aus Gründen der Praktikabilität bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 2b)

Die Änderung in Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Danach bleiben bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums für das Elterngeld Kalendermonate unberücksichtigt, in denen für ein älteres Kind im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 Elterngeld bezogen wurde. Monate, in denen nach dem 14. Lebensmonat des Kindes im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 – neu – Elterngeld Plus bezogen wird, sind hingegen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen, da sonst bei der Bemessung des Elterngeldes für das jüngere Kind aufgrund des Elterngeldbezugs für ein älteres Kind bis zu 36 Monate unberücksichtigt blieben. Bei Berücksichtigung derart weit zurückliegender Einkünfte wäre ein Bezug zu der wirtschaftlichen Situation vor der Geburt des jüngeren Kindes nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 4 (§ 2c)

Die Regelung stellt klar, dass die Einordnung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen als sonstige Bezüge allein nach lohnsteuerlichen Vorgaben (§ 38a Absatz 1 Satz 3 EStG; Lohnsteuer-Richtlinien – LStR -, als nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes erlassene Verwaltungsvorschriften) erfolgt. Nur dann ist es möglich, die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung nach § 2c Absatz 2 als aussagekräftige Grundlage der elterngeldrechtlichen Einkommensermittlung zu nutzen (Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen).

Ein Auseinanderfallen des lohnsteuerlichen und elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffs würde dazu führen, dass die Festlegungen in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen schon dem Grundsatz nach nicht mehr unmittelbar für die Elterngeldberechnung genutzt werden könnten. Dies würde den Verwaltungsaufwand erheblich steigern.

Nach dieser Regelung sind demnach alle Lohn- und Gehaltsbestandteile, die richtigerweise nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (siehe u.a. R 39b.2 Absatz 2 LStR), auch elterngeldrechtlich als sonstige Bezüge zu behandeln. Dies gilt insbesondere auch für Provisionen.

Zu Nummer 5 (§ 3)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird infolge der Neustrukturierung des § 4 neu gefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 2 ist eine Neuregelung im Rahmen der Einführung des Elterngeld Plus. Er sieht vor, dass Eltern nach dem 14. Lebensmonat des Kindes Elterngeld Plus beziehen können. Dafür ist es aber erforderlich, dass es ab dem 15. Lebensmonat von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen wird. Die Regelung soll kontinuierliche Erwerbsverläufe und die Planbarkeit für Arbeitgeber begünstigen und zugleich die Verwaltungspraktikabilität der Inanspruchnahme gewährleisten.

Soweit beide Eltern nach dem 14. Lebensmonat für einen Lebensmonat kein Elterngeld bezogen haben, können verbleibende Monatsbeträge von der berechtigten Person nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 (Basiselterngeld) kann nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Dies entspricht der gesetzgeberischen Zielsetzung, die ersten 14 Lebensmonate als einen Zeitraum auszugestalten, der durch die Möglichkeit des Bezugs von Basiselterngeld eine vollständige Erwerbsunterbrechung ermöglichen soll. Die neue Gestaltungskomponente Elterngeld Plus ist eine Unterstützungsleistung beim Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit. Die Regelung soll dazu beitragen, dass Elternpaare frühzeitig die Chancen einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung in Familie und Beruf in Erwägung beziehen und nutzen können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verlängerung des Bezugszeitraums für Elterngeld Plus gilt bei angenommenen Kindern und Kindern im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 aufgrund der Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 entsprechend für die Dauer ab Aufnahme des Kindes. Allerdings ist in diesen Fällen der Bezug aufgrund des Absatzes 1 Satz 2 auch bei Elterngeld Plus längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes möglich.

Die Streichung des Hinweises auf die Höchstbezugsdauer von 14 Monaten ist redaktionell bedingt; der Regelungsgehalt der bisherigen Regelung ergibt sich schon aus § 1 Absatz 3 Satz 2. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gilt grundsätzlich der gleiche mögliche Bezugszeitraum wie für andere Kinder, jedoch beginnend mit der Aufnahme und nicht mit der Geburt des Kindes.

Satz 3 gilt für die Sätze 1 und 2 gleichermaßen. Auch der nach Satz 2 für die Monatsbeträge des Elterngeld Plus verlängerte Bezugszeitraum endet damit spätestens mit dem achten Lebensjahr des Kindes.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Regelungen, die neu im Absatz 2 zusammengestellt sind, betreffen im Wesentlichen die Bezugsmodalitäten. Satz 1 regelt den lebensmonatsweisen Bezug, Satz 2 enthält die Begriffsbestimmung für das Basiselterngeld, Satz 3 regelt das Anspruchsende und Satz 4 regelt die Möglichkeit der Eltern Elterngeld gleichzeitig oder nacheinander zu beziehen.

Nach der Begriffsbestimmung des Satzes 2 wird das Elterngeld, das allein nach den §§ 2 bis 3 berechnet wird, als Basiselterngeld bezeichnet.

Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Absatz 4.

Satz 4 bleibt unverändert.

Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 6)

Die geplanten Änderungen strukturieren die bisherigen Regelungen neu und sehen neue Regelungselemente vor: Das Elterngeld Plus wird in Absatz 3 als neue Gestaltungskomponente des Elterngeldes eingeführt. Absatz 4 regelt den Elterngeldanspruch der Eltern (einschließlich des Partnerschaftsbonus). Absatz 5 legt die individuelle Höchst- und Mindestbezugsdauer für das Elterngeld fest. Absatz 6 sieht besondere Möglichkeiten des alleinigen Bezugs durch einen Elternteil vor.

Die Regelung zum Elterngeld Plus verbessert die Förderung von Eltern, die nach der Geburt eines Kindes (gemeinsam) in Teilzeit erwerbstätig sein wollen. Sie können nun statt eines Monatsbetrags Basiselterngeld einen Elterngeld Plus-Betrag beanspruchen und einen zweiten Elterngeld Plus-Betrag in einem anderen Monat in Anspruch nehmen. In der Summe der gezahlten Monatsbeträge werden sie nach § 4 Absatz 3 Satz 2 höchstens so gestellt wie diejenigen, die ihre Erwerbstätigkeit voll unterbrechen, da beispielsweise der 65-prozentige Ersatz von 50 Prozent des Einkommens in zwei Monaten dem 65-prozentigen Ersatz von 100 Prozent des Einkommens in einem Monat entspricht.

Die Änderung hilft zum einen allen Eltern, deren monatliches Einkommen in der Bezugszeit nur um bis zu 50 Prozent sinkt. Sie erhalten in diesen Monaten Elterngeld in der gleichen Höhe wie bisher als Elterngeld Plus, verbrauchen damit allerdings nur einen Elterngeld Plus-Betrag. Aufgrund der neuen Regelung können sie nunmehr einen weiteren Elterngeld Plus-Anspruch geltend machen, sodass sich ihr nach den bisherigen Regelungen zustehendes Elterngeld in der Summe aller Monatsbeträge grundsätzlich verdoppelt.

Das Elterngeld Plus berücksichtigt zum anderen die Situation von Eltern, bei denen sich das Erwerbseinkommen um mehr als 50 Prozent reduziert. Eltern, die in dieser Situation das Elterngeld Plus wählen, bekommen grundsätzlich bis zu 28 bzw. bei Mehrlingsgebür-

ten bis zu 32 Monate lang die Hälfte ihres höchstmöglichen Elterngeldes und damit in der Summe das gleiche Elterngeld, das ihnen zustünde, wenn sie nach der Geburt beruflich voll aussetzen würden.

Mit der verlängerten Bezugsmöglichkeit des Elterngeld Plus wird zugleich denjenigen Eltern eine flexiblere Unterstützung geboten, die sich gemeinsam um ihr neugeborenes Kind kümmern und einer Teilzeittätigkeit nachgehen wollen.

Damit werden sowohl Mütter als auch Väter darin unterstützt, eine vielfach und, häufig auch gleichzeitig gewünschte Teilzeittätigkeit mit der gemeinsamen Fürsorge für das Kind zu vereinbaren. Umgekehrt vermeidet die Einführung des Elterngeld Plus, dass beide Eltern wegen des zu befürchtenden Verlusts von Monaten mit Elterngeldbezug auf eine gleichzeitige Teilzeiterwerbstätigkeit verzichten und die damit verbundenen Chancen einer partnerschaftlichen Aufteilung von Familie und Beruf nicht nutzen. Dabei kann das Elterngeld Plus auch ohne Teilzeiterwerbstätigkeit in Anspruch genommen werden: Eltern werden dann in halber Höhe des Mindestbetrags für die doppelte Anzahl von Monaten unterstützt. Die bisherige Verlängerungsmöglichkeit (nach dem bisherigen § 6 Satz 2) ist deshalb nicht mehr notwendig und wird durch das Elterngeld Plus ersetzt.

Die Berechtigten müssen sich für das Basiselterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder das Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 entscheiden. Haben die Eltern grundsätzlich insgesamt Anspruch auf 14 Monatsbeträge Basiselterngeld und bezieht die Mutter genau zwei Monate lang Mutterschaftsleistungen, verbleiben zwölf Elterngeldbeträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2. Beziehen beide Eltern nach dem Mutterschutz gleichzeitig Elterngeld Plus, ist dies zwölf Monate lang für jeden Elternteil möglich.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

§ 4 Absatz 3 Satz 1 – neu – regelt, dass Elterngeld nicht nur in Basiselterngeldbeträgen in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr können Basiselterngeldbeträge jeweils auch in zwei Elterngeld Plus-Beträgen genutzt werden. Das Voreinkommen entscheidet wie beim Basiselterngeld auch beim Elterngeld Plus über die Höhe des Bemessungseinkommens und über die Höhe der Ersatzrate. Auch Bezieherinnen und Bezieher des Mindestelterngeldes können Elterngeld Plus in Anspruch nehmen.

Im Unterschied zu der bisherigen Möglichkeit der verlängerten Auszahlung nach dem bisherigen § 6 Satz 2 müssen bei Bezug von Elterngeld Plus in jedem der betroffenen Lebensmonate des Kindes die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. So darf z. B. die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten werden. Die Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Elterngeld zwingt aber nicht zur Aufteilung der Monatsbeträge; auch teilzeiterwerbstätige Eltern können Basiselterngeld beziehen, wenn sie dies wollen.

Die Berechnung des Elterngeld Plus erfolgt grundsätzlich wie bei der Berechnung des Basiselterngeldes, richtet sich jedoch zusätzlich nach den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 2 und 3. So kompensiert der Elterngeld Plus-Betrag den konkreten Einkommenswegfall wie beim Basiselterngeld mit der jeweiligen Ersatzrate, in der Regel zu 65 Prozent. Im Unterschied zum Basiselterngeld erhält die berechnete Person bei der Inanspruchnahme des Elterngeld Plus allerdings höchstens die Hälfte des Elterngeldes,

das ihr zustünde, wenn sie in der Elterngeld-Bezugszeit keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder § 3 erzielen würde oder erzielt (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 2 – neu –). Wenn die berechnete Person einen Einkommenswegfall von mehr als 50 Prozent hat, muss sie dementsprechend für die Inanspruchnahme eines Elterngeld Plus-Betrages auf den höheren monatlichen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 verzichten, erhält über die zwei Elterngeld Plus-Beträge in der Summe jedoch das Elterngeld, dass ihr bei einem vollständigen Einkommenswegfall für einen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zustünde. Wie beim Basiselterngeld ist bei der Berechnung des Elterngeld Plus das tatsächliche Einkommen während der Bezugszeit maßgeblich, nicht der Umfang einer etwaigen Teilzeittätigkeit. In Fällen, in denen Mindestelterngeld zusteht, wird dieses halbiert (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 3 – neu –).

Zu Satz 2

Satz 2 – neu – begrenzt den Höchstbetrag des Elterngeld Plus auf die Hälfte des Basiselterngeldbetrages, der der berechtigten Person zustünde, wenn sie keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder § 3 hätte oder hat. Bei der Bestimmung des Höchstbetrags werden auch die Einnahmen nach § 3 nicht berücksichtigt. Anders als bei der bisherigen Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 wird das einkommensabhängige Elterngeld bei Ausübung des Elterngeld Plus nicht halbiert, sondern lediglich auf die Hälfte des beim vollständigen Einkommenswegfall zustehenden Basiselterngeldes begrenzt.

Zu Satz 3

Satz 3 – neu – regelt die Halbierung der Mindestbeträge. Im Einzelnen sieht er vor, dass sich der Mindestbetrag beim Geschwisterbonus von 75 Euro und der Mindestbetrag von 300 Euro, der Erhöhungsbetrag bei Mehrlingsgeburten von 300 Euro sowie die anrechnungsfreien Beträge nach § 3 Absatz 2 halbieren, wenn Elterngeld Plus-Beträge bezogen werden.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Änderungen sind durch die Einführung des Elterngeld Plus redaktionell bedingt.

Das Wort „gemeinsam“ ist neu eingefügt. Es stellt klar, dass die Regelungen in § 6 den Anspruch beider Eltern beschreiben. Der Umfang, in dem ein Elternteil für sich Elterngeld in Anspruch nehmen kann, ergibt sich grundsätzlich aus Absatz 5 und § 5.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 haben die Eltern von Mehrlingen gemeinsam Anspruch auf vier statt zwei zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2. Denn die Betreuung von mehr als einem Neugeborenen erfordert ein erhöhtes Maß an partnerschaftlicher Abstimmung und Unterstützung. Diese wird durch die Gewährung von zwei zusätzlichen Partnermonaten erleichtert. Da Absatz 5 Satz 1 grundsätzlich eine individuelle Höchstbezugszeit von 12 Monaten festlegt, muss auch der Partner Elterngeld in Anspruch nehmen, damit die Eltern das ihnen zustehende Elterngeld voll ausschöpfen. Da Basiselterngeld nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate bezogen werden kann, begünstigt die Regelung bei Eltern von Mehrlingen den gleichzeitigen Bezug von Basiselterngeld. Die

Eltern haben aber die Möglichkeit die zusätzlichen Monate mit Anspruch auf Basiselterngeld (Partnermonate) in Monate mit Elterngeld Plus umzuwandeln und damit auch nach dem 14. Lebensmonat zu beziehen. Wie sonst gilt auch beim erweiterten Anspruch für Mehrlingseltern der Mindestbezug von zwei Monaten nach § 4 Absatz 5 Satz 2.

Im Übrigen enthält Satz 2 den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 3. Der Ausdruck der Partnermonate wird in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Satz 3

Mit der Regelung des Absatzes 4 Satz 3 erhalten Eltern für vier Monate je Elternteil vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus. Das heißt, jedem der beiden Elternteile stehen je vier Partnerschaftsbonusmonate zu, die sie in den vier Monaten nach Absatz 4 Satz 3 beziehen können. Partnerschaftsbonusmonate, die ein Elternteil nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch nimmt, können nicht vom anderen Elternteil bezogen werden und verfallen.

Eltern, die sich gemeinsam um das Kind kümmern und beide zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig sind, werden durch die Partnerschaftsbonusmonate länger gefördert. Der Partnerschaftsbonus soll die partnerschaftliche Arbeitsteilung unterstützen. Alleinerziehende haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 2 einen vergleichbaren Anspruch auf vier weitere Monate Elterngeld Plus.

Nach § 4 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 müssen beide Eltern gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Ausreichend ist damit eine Erwerbstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 25 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats. Eine Arbeitszeit von 30 Wochenstunden darf hingegen – wie nach den allgemeinen Voraussetzungen für den Elterngeldbezug – nicht überschritten werden. Die Regelung verlangt folglich – unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden – eine Erwerbstätigkeit im Umfang von etwa 60-75 %. Sie verlangt eine gegenüber der Vollzeitbeschäftigung merkliche Verringerung zugunsten der Betreuung des Kindes und eine Erwerbstätigkeit in einem größeren Umfang als nur einer halben Stelle, um die dauerhafte wirtschaftliche Absicherung in Familien zu gewährleisten. Die Regelung soll ein nachhaltiges und belastbares Zeitarrangement zwischen den Eltern begünstigen. Der Arbeitsumfang dürfte im Regelfall eine ausreichende wirtschaftliche Absicherung der Familie gewährleisten.

Nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 müssen die Eltern in dieser Zeit die Voraussetzungen zum Elterngeldbezug erfüllen (v. a. mit dem Kind in einem Haushalt leben). Diese Regelung stellt sicher, dass beide Elternteile nicht nur im Umfang von 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten müssen, sondern auch beide das Kind betreuen können. Wenn beispielsweise im Fall einer Trennung ein Elternteil den gemeinsamen Haushalt verlässt, führt dies dazu, dass keine gemeinsame Betreuung des Kindes mehr gegeben ist, sodass beide Elternteile keinen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus haben. Für den betreuenden Elternteil kommt dann allenfalls ein Anspruch nach Absatz 6 Satz 2 in Betracht.

Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten erfüllt werden. Sie können sowohl im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1 als auch im für den Elterngeld Plus verlängerten Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 erfüllt werden. Die viermonatige Länge der Partnerschaftsbonus-Zeit begünstigt es, dass die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Arbeitgebern mittelfristig getroffen werden. Die Regelung soll den Eltern einen Anlass geben, das gesetzlich vorgegebene Zeitarran-

gement auszuprobieren und in eine partnerschaftliche Aufgabenteilung hineinzuwachsen. Für diesen Zeitraum besteht grundsätzlich auch ein Teilzeitananspruch während der Elternzeit (vgl. § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3).

Nehmen die Eltern den Partnerschaftsbonus in Anspruch, werden die Elterngeld Plus-Beträge für jeden Elternteil vorläufig in den vier aufeinander folgenden Monaten gezahlt (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4), solange die Eltern die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 erfüllen. Der Partnerschaftsbonus kann während oder im Anschluss an den Bezug der Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 bezogen werden. Die Partnerschaftsbonusmonate können also auch dann bezogen werden, wenn die Eltern vor dem viermonatigen Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus erfüllt werden müssen, nicht alle Monatsbeträge verbraucht haben und im Anschluss an die Partnerschaftsbonusmonate noch Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nehmen.

Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen von beiden Elternteilen erfüllt werden. Das Verhalten des einen Elternteils (z.B. wenn ein Elternteil mehr als 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt arbeitet) kann demnach dazu führen, dass der durch Elterngeldbescheid festgesetzte Anspruch beider Elternteile aufgehoben wird. Soweit die Voraussetzungen nicht von beiden Elternteilen für die Dauer von vier Monaten eingehalten werden, werden bereits ausgezahlte Partnerschaftsbonus-Beträge zurückgefordert. Insoweit besteht grundsätzlich kein Vertrauensschutz bei Rücknahme des Elterngeldbescheides für beide Elternteile nach Auszahlung, da nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 das Elterngeld nur vorläufig zu bescheiden ist.

Absatz 4 Satz 3 gewährte nur einen einmaligen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus für beide Elternteile. Mehrfachbezüge sind ausgeschlossen. Auch Eltern, die zweimal vier Monate die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus erfüllen, erhalten (nur) einmalig je vier Partnerschaftsbonusmonate.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Die Zahl der höchstens zu beziehenden Monatsbeträge (individuelle Höchstbezugszeit) wird nach Satz 1 erhöht, wenn der Elternteil Anspruch auf die zusätzliche Monatsbeträge nach der Regelung zum Partnerschaftsbonus (§ 4 Absatz 3 Satz 4) hat. Bei der Prüfung der Höchstbezugszeit sind je zwei Elterngeld Plus-Monatsbeträge in je einen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen.

Die den Eltern von Mehrlingen zusätzlich gewährten Elterngeldbeträge nach § 4 Absatz 2 Satz 2 sollen zur partnerschaftlichen Unterstützung genutzt werden und erhöhen dementsprechend nicht die Zahl der Monate, die höchstens in Anspruch genommen werden kann.

Zu Satz 2

Die berechnete Person muss mindestens für zwei Lebensmonate Elterngeld beziehen.

Die Regelung übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 1: Auch bisher war es ausreichend, dass die berechnete Person (nur) zwei Monate

mit einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 30 Wochenstunden Elterngeld bezog. Dementsprechend ist die Voraussetzung erfüllt, wenn die berechnete Person zwei Elterngeldmonate im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder zwei Elterngeld Plus-Monate bezieht.

Zu Satz 3

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 3 Satz 2 und sieht vor, dass Lebensmonate des Kindes, in denen beispielsweise der Mutter Mutterschaftsleistungen zustehen, als Monate gelten, für die sie Elterngeldbeträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 bezieht. Für diese Monate kann die berechnete Person Elterngeld Plus nicht wählen.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Der Absatz 6 regelt den alleinigen Anspruch eines Elternteils auf zusätzliche Elterngeldmonate und übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 3 und 4. Die Regelung erfasst in ihrem Katalog drei Personengruppen, die grundsätzlich die Berechtigung zu einem alleinigen Bezug der zusätzlichen Elterngeldmonate nach Absatz 6 haben. Die Voraussetzungen des Absatzes müssen nicht kumulativ vorliegen.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht einen eigenständigen Anspruch für Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllen können. Im Unterschied zum Anspruch nach Satz 1 besteht der Anspruch nach Satz 2 auch ohne Erwerbsminderung.

Danach haben Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3, beispielsweise Alleinerziehende, wie Elternpaare Anspruch darauf, für vier weitere Monate Elterngeld Plus zu beziehen, wenn sie – in Anlehnung an die Voraussetzung des § 4 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 – in mindestens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind. Wie Paare bekommen auch Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 für vier Monate zusätzliche Elterngeld Plus-Monate. Damit bekommen zum Beispiel Alleinerziehende einen ähnlichen Bonus wie Elternpaare, sodass auch in diesen Fällen die frühzeitige Wiederaufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit belohnt wird. Anders als der Anspruch nach Satz 1 ist für den Anspruch nach Satz 2 keine Einkommensminderung erforderlich.

Die gewährten Monatsbeträge kann die Person im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 bereits in der Zeit beziehen, in der sie die Voraussetzungen für den Anspruch im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 2 erfüllt. Der Anspruch ist nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 vorläufig zu gewähren. Werden die Voraussetzungen nicht in den vier aufeinanderfolgenden Monaten erfüllt, sind die Monatsbeträge zurückzufordern, soweit die berechnete Person im Übrigen keinen Anspruch auf Monatsbeträge Elterngeld Plus hat.

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 7 (§ 4d)

In § 4d Absatz 1 Satz 2 werden die Verweise wegen der Neufassung des § 4 redaktionell angepasst. Nach der Einführung des Elterngeld Plus soll wie bisher der gleichzeitige Bezug von Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und Betreuungsgeld nicht möglich sein. Das Betreuungsgeld kann deshalb auch dann nicht vor dem 15. Lebensmonat bezogen werden, wenn die Eltern die ihnen noch zustehenden Monatsbeträge zunächst als Elterngeld Plus beantragt haben, da sie diese Beantragung – ggf. auch rückwirkend – noch ändern können, um beispielsweise für den 14. Lebensmonat Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zu beziehen.

Die nach § 4 Absatz 4 Satz 3 als Partnerschaftsbonus oder die nach § 4 Absatz 6 Satz 2 zustehenden weiteren Monatsbeträge werden von der Regelung nicht erfasst, da sie nicht in Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umgewandelt werden können. Demensprechend kann Betreuungsgeld bereits bezogen werden, wenn die weiteren Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 3 oder nach § 4 Absatz 6 Satz 2 noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Nach dem 15. Lebensmonat ist der gleichzeitige Bezug von Elterngeld Plus und Betreuungsgeld nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Änderungen in § 5 Absatz 2 sind Folgeänderungen zur Einführung der neuen Leistungskomponenten des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 trifft unter anderem eine Regelung für die Verteilung der Monatsbeträge zwischen den Elternteilen für den Fall, dass beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen gemeinsam nach § 4 Absatz 4 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld beanspruchen. Aufgrund der Neuregelung variiert die Zahl der zustehenden Monatsbeträge je nachdem, welche Leistungskomponenten die Eltern in Anspruch nehmen:

- Grundsätzlich stehen den Eltern nach § 4 Absatz 4 Satz 1 zwölf Elterngeld-Beträge zu.
- Erfüllen sie zusätzlich die Voraussetzungen von § 4 Absatz 4 Satz 2, stehen ihnen 14, bei Mehrlingsgeburten 16 Elterngeld-Beträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zu.
- Erfüllen sie die Voraussetzungen von § 4 Absatz 4 Satz 3, stehen ihnen zusätzlich zu den 12, 14 oder 16 Monatsbeträgen Elterngeld vier Elterngeld Plus-Beträge zu.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Zahl der zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes nicht mehr genannt. Um eine Vergleichbarkeit der Monatsbeträge herzustellen, sind bei der Prüfung, ob ein Elternteil mehr als die Hälfte der den Eltern gemeinsam zustehenden Monatsbeträge beantragt, ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in einen Monatsbetrag Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 1 bleibt aber im Übrigen unangetastet.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass die Eltern mehr als die Hälfte der Monatsbeträge beanspruchen. Durch die Inbezugnahme der Monatsbeträge soll klargestellt werden, dass es nicht darauf ankommt, in wie vielen Monaten welches Elterngeld bezogen werden soll, sondern welchen Umfang das in Anspruch genommene Elterngeld-Kontingent hat. Dabei sind wiederum ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in einen Monatsbetrag Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen. Im Übrigen bleibt der Regelungsgehalt unangetastet.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird wegen der Streichung der Regelungen zur Verlängerungsmöglichkeit nach den Sätzen 2 und 3 geändert.

Zu Buchstabe b (Satz 2 und 3)

Die bisherige Verlängerungsoption wird ersetzt durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Absatz 1 Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 2 Satz 1 und wird wegen der Einführung des Elterngeld Plus ergänzt. Danach sind bei der Antragstellung auch Festlegungen zur Inanspruchnahme von Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und von Elterngeld Plus zu treffen.

Die Regelung gilt grundsätzlich auch für die Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 und der zusätzlichen Monate nach § 4 Absatz 6 Satz 2. Eine gesonderte Regelung zur Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus bzw. der zusätzlichen Monate nach § 4 Absatz 6 Satz 2 ist insoweit nicht erforderlich, da der Bonus in vier Elterngeld Plus-Beträgen gewährt wird. Die Partnerschaftsbonusmonate werden damit grundsätzlich in gleicher Weise gewährt wie andere Elterngeld Plus-Monate (mit der Ausnahme, dass sie nicht in Elterngeld-Monate im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umgewandelt werden können). Nähere Regelungen zur Beantragung des Partnerschaftsbonus finden sich im neuen § 7 Absatz 4.

Im Übrigen bleibt Absatz 2 mit Ausnahme der Überführung des Satzes 1 in Absatz 1 Satz 3 unverändert. Er enthält nunmehr ausschließlich Regelung zur Antragsänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 4. § 7 Absatz 3 gilt in Fällen der gemeinsamen Anspruchsberechtigung der Eltern. Er gilt nicht für Elternteile, die nach § 4 Absatz 6 Ansprüche auf Elterngeld beantragen.

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 4.

Die Änderungen in Satz 3 sind Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Bei der Berechnung der Hälfte der Monatsbeträge sind ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach dem neuen Absatz 4 kann der Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 nur von beiden Eltern gleichzeitig beantragt werden. Denn anders als die gemeinsamen Ansprüche im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 kann der Antrag auf den Partnerschaftsbonus nicht bewilligt werden, ohne dass die Antragsdaten des anderen Elternteils vorliegen. Denn der Partnerschaftsbonus setzt voraus, dass beide Eltern gleichzeitig die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Satz 3 erfüllen. Dies kann jedoch nur überprüft werden, wenn gleichzeitig auch der andere Elternteil die für die Anspruchsbewilligung erforderlichen Daten angibt.

Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen im Laufe der Bezugszeit erfüllt werden. Es ist nicht erforderlich, bereits zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung festzulegen, wann dies erfolgt.

Sollten die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus zum Ende der Bezugszeit nicht erfüllt sein, sind die bereits als Partnerschaftsbonus gewährten und bezogenen vier Elterngeld Plus-Beträge zurückzufordern, und zwar auch dann, wenn nur ein Elternteil die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 4 Satz 3 nicht erfüllt. Vertrauensschutzwägungen stehen insoweit nicht entgegen, da die Elterngeld Plus-Beträge nur vorläufig gewährt werden und der Elterngeldbescheid insoweit keine Bestandskraft hat.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach § 8 Absatz 1 ist die berechtigte Person auch nach dem Ende des Bezugs zur Auskunft über ihre Arbeitszeit verpflichtet. Die Auskunftsverpflichtung besteht insbesondere beim Bezug des Partnerschaftsbonus, aber auch im Hinblick auf die Elterngeldberechtigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 6. Die Verpflichtung kann sich auch auf Zeiten erstrecken, in denen die verpflichtete Person selbst nicht im Elterngeldbezug stand, wie dies etwa in Fällen des § 1 Absatz 8 Satz 2 vorkommen kann. Subsidiär kann die Elterngeldstelle nach § 9 entsprechende Informationen vom Arbeitgeber verlangen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Absatz 1a regelt die entsprechende Anwendung der Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I gelten grundsätzlich nur für die Person, die Leistungen nach dem SGB bezieht. Absatz 1a regelt, dass sie in entsprechender Weise auch auf Personen anwendbar sind, die nicht Elterngeld beziehen und damit nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des § 60 SGB I erfasst werden. Dies stellt sicher, dass die Elterngeldstellen die Informationen erheben kön-

nen, die für die Prüfung der Reichensteuerregelung nach § 1 Absatz 8 Satz 2 bzw. des Anspruchs auf den Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 erforderlich sind. Falls die von Absatz 1a erfassten Personen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Elterngeldstelle die Elterngeldzahlung an die Person, die Elterngeld für sich beantragt hat, nach § 66 SGB I auch dann versagen, wenn diese ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 wird neu gefasst. In Satz 1 sind Vorgaben zum Erlass eines vorläufigen Elterngeldbescheides geregelt. Satz 2 regelt die Vorgaben für den Betreuungsgeldbescheid.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 übernimmt den Regelungsgehalt für die vorläufige Bescheidung des Elterngeldes der bisherigen Sätze 1 und 2.

Die neue Nummer 4 in Satz 1 sieht vor, dass das Elterngeld vorläufig gezahlt wird, wenn die berechtigten Personen einen Partnerschaftsbonus beantragen. Sollte einer der beiden Elternteile auch nur für einen Monat die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Satz 3 nicht erfüllen, werden die weiteren Partnerschaftsbonus-Monatsbeträge im abschließenden Bescheid nicht gewährt. In diesen Fällen sind alle bereits als Partnerschaftsbonus ausgezahlten Monatsbeträge zurückzufordern.

Satz 2 übernimmt für die vorläufige Bescheidung des Betreuungsgeldes den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 2.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2. Die Regelung gilt nur für den Bezug von Elterngeld Plus.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Änderung in Absatz 5 Satz 3 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2.

Zu Nummer 14 (§ 11)

Die Änderung in Satz 2 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Die Bußgeldvorschriften in § 14 werden im Zuge der Neuregelungen in § 8 ergänzt. Ordnungswidrig im Sinne der Nummer 2 können nicht nur Personen handeln, die Elterngeld

beziehen, sondern ggf. auch solche, die, ohne Elterngeld zu beziehen, ihren Mitwirkungsverpflichtungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a nicht nachkommen.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Gesetzesänderung verbessert die Praktikabilität der Regelung und bildet die tatsächlichen Bedarfslagen bei sog. Teenagerschwangerschaften ab. Damit werden Lücken in der bisherigen Regelung geschlossen. So können nun Jugendliche, die vor dem 18. Lebensjahr ein Kind bekommen und sich im ersten Ausbildungsjahr befinden, ebenfalls von der Großelternzeit profitieren. Das dient dem Zweck der Regelung, bei sog. Teenagerschwangerschaften es den jungen Eltern zu ermöglichen, eine Ausbildung abzuschließen, um so die wirtschaftliche Existenz der jungen Familie für die Zukunft zu sichern.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Durch die Regelung können Eltern, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Diese neue Regelung ermöglicht es Eltern, ihre Elternzeit flexibler zu gestalten. Ihnen wird es erleichtert, die Elternzeit zu nehmen, wenn das Kind größer ist, z. B. zum Schuleintritt, und die Eltern ebenfalls Zeit für die Betreuung und Erziehung des Kindes benötigen. Dadurch, dass das Zustimmungserfordernis des Arbeitgebers entfällt, müssen Eltern nicht mehr Sorge haben, dass Elternzeit verfällt. Die Ausweitung des Zeitabschnittes von 12 auf 24 Monate begünstigt außerdem den früheren Wiedereinstieg der Elternzeitberechtigten in das Erwerbsleben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Regelung dient der Klarstellung der bisherigen Rechtspraxis, dass die nachgeburtliche Mutterschutzfrist nur auf die Elternzeit der Mutter angerechnet wird und nicht auf die Elternzeit des Vaters.

Die Bezugnahme auf Satz 2 dient der redaktionellen Klarstellung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Die Bezugnahme auf Satz 2 stellt sicher, dass bei sich überschneidenden Elternzeiten von zwei Kindern die Elternzeit für ein Kind nicht verfällt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung wird gestrichen und durch den neuen Regelungsgehalt des § 15 Absatz 2 Satz 2 übernommen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)

Durch die Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Regelung zur Arbeitszeit für den Partnerschaftsbonus. Damit wird klargestellt, dass die Mindestarbeitszeit 15 Wochenstunden und die Höchstarbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beträgt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Mit der Einführung eines Anspruchs auf Elternzeit von max. 24 Monaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes, wird die Anmeldefrist für diesen Zeitraum auf 13 Wochen ausgeweitet, um einen Ausgleich der Arbeitgeberinteressen auf der einen Seite und der Arbeitnehmerinteressen auf der anderen Seite zu schaffen. Durch die Ausweitung der Anmeldefrist der Elternzeit-Teilzeit im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes werden einheitliche Fristen sichergestellt. Die Anmeldefrist für Elternzeit und Elternzeit-Teilzeit zwischen Geburt und vollendetem dritten Lebensjahr beträgt wie bisher 7 Wochen; die Anmeldefrist für Elternzeit und Elternzeit-Teilzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beträgt nun 13 Wochen.

Im Übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 und 3)

Die Inanspruchnahme der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes bedarf nach den neuen Regelungen nicht mehr der Zustimmung des Arbeitgebers. Um die Interessen der Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen, wird die Anmeldefrist der Elternzeit für diesen Zeitraum in Anlehnung an das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) auf 13 Wochen erhöht. Das verschafft den Arbeitgebern Planungssicherheit und mehr Zeit, um eine Ersatzkraft einzustellen. Anders als bei Säuglingen und Kleinkindern ist es den Eltern von älteren Kindern zumutbar, eine längere Anmeldefrist einzuhalten, da bei Kindern zwischen dem dritten und achten Lebensjahr die weitere Entwicklung und die zeitlichen Bedürfnisse für die Betreuung des Kindes besser vorhersehbar sind.

Satz 2 stellt klar, dass der oder die Elternzeitberechtigte sich nur bei Anmeldung einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes für zwei Jahre festlegen muss. Eine Festlegung für zwei Jahre für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ist nicht notwendig. Es ist davon auszugehen, dass meistens weniger als 24 Monate Elternzeit im Zeitraum nach dem dritten Geburtstag genommen werden, da in den meisten Fällen auch eine Teilzeiterwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes im Rahmen der Elternzeit-Teilzeit erfolgen wird. Außerdem erfolgt eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr dadurch, dass die Elternzeit maximal in drei Zeitabschnitte – außer der Arbeitgeber stimmt weiteren Zeitabschnitten zu – aufgeteilt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 6)

Die Änderung stellt klar, dass jeder Elternteil seine Elternzeit in höchstens drei Abschnitte aufteilen darf, unabhängig davon, wann die Elternzeit beansprucht wird. Abweichungen hiervon sind wie bisher nach § 16 Absatz 1 Satz 6 – neu – mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die Erhöhung von zwei auf drei Zeitabschnitte trägt der Flexibilisierung Rechnung, dass nun bis zu 24 Monate statt wie bisher bis zu 12 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes genommen werden können. Die Beibehaltung von nur zwei Abschnitten pro Elternteil würde häufig dazu führen, dass keine Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes mehr genommen werden kann, weil in den ersten drei Jahren schon zwei Zeitabschnitte verbraucht wurden. Das würde die Flexibilisierung oft ins Leere laufen lassen. So könnte z. B. ein Vater, der im ersten und 13. Lebensmonat des Kindes Elterngeld bezieht und gleichzeitig in Elternzeit ist, keinen weiteren Abschnitt zu einem späteren Zeitpunkt mehr in Anspruch nehmen.

Auch die Neuregelung zum Partnerschaftsbonus macht eine Erhöhung auf drei Zeitabschnitte notwendig. Damit diese Regelung greift, muss Eltern die Möglichkeit gegeben werden, Elternzeit zu nehmen, was bei einer Beibehaltung von nur zwei Zeitabschnitten in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr möglich wäre.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 8)

Die Regelung sieht vor, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin einem neuen Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über bereits beanspruchte Elternzeit bei einem früheren Arbeitgeber vorlegen muss, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei dem neuen Arbeitgeber erneut Elternzeit beantragt. So kann der neue Arbeitgeber nachvollziehen, wie viel Elternzeit noch beansprucht werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Klarstellung

Zu Nummer 18 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Einfügung von Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 und 3)

Die Änderung ist Folge der geänderten gesetzlichen Fristen für die Anmeldung der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes, die nun 13 Wochen beträgt. Um auch hier einen effektiven Kündigungsschutz zu gewährleisten, muss die Kündigungsfrist für eine Elternzeit, die zwischen dem dritten und achten Geburtstag genommen wird, auf 14 Wochen ausgeweitet werden.

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Einfügung von Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neustrukturierung des Absatzes 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in § 18 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Wie bisher gilt nach Nummer 2 der Kündigungsschutz nach Absatz 1 entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 1 haben.

Zu Nummer 19 (§ 22 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Der Bezug zur erstmaligen Erhebung am 31. März 2013 wird gestrichen, da dieses Datum nicht für die neuen Erhebungsmerkmale gilt.

In Nummer 2 wird klargestellt, dass auch zwingende Zwischenrechnungen, wie beispielsweise die Ermittlung der Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht, Anzahl der Freibeträge für Kinder, Rentenversicherungspflicht, Krankenversicherungspflicht, Arbeitslosenversicherungspflicht, Bemessungsgrundlage für die Abzüge für Steuern (Höhe) und die Bemessungsgrundlage für die Abzüge der Sozialabgaben als Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes anzusehen sind, und an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind.

Bei der Änderung in Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Die gesonderte Erwähnung der Nutzung des Elterngeld Plus ist, anders als bei der bisherigen Verlängerungsoption, nicht erforderlich, da die Elterngeld Plus-Beträge in Monatsbeträgen gewährt werden und keine bloße Auszahlungsvariante sind. Monatsbeträge in Form des Elterngeldes im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und solche in Form des Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 3 stellen die beiden Arten der Monatsbeträge dar, in denen das Elterngeld ausgezahlt wird.

Nach der neuen Nummer 5 soll die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 und der weiteren Monate im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 2 statistisch gesondert erfasst werden. Das Merkmal ist nach § 22 Absatz 2 Satz 2 monatlich zu melden.

Die bisherige Nummer 5 betraf die Erfassung der Verlängerungsmöglichkeit nach dem bisherigen § 6 Satz 2, die mit der Einführung des Elterngeld Plus entfällt.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Angaben zur Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate sind nach Nummer 5 für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden. Somit kann sichergestellt werden, dass auch rückwirkende Bewilligungen erfasst und Nachzahlungen berücksichtigt werden. Die monatsgenaue Zuordnung soll es ermöglichen, die Nutzung der neuen Leistungskomponenten des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus möglichst genau zu evaluieren. Der damit verbundene Mehraufwand ist gerechtfertigt.

Zu Nummer 20 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Übergangsregelung erfasst die Vorschriften zur Elterngeldberechnung. Sie gilt damit für die Einführung des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus, sowie für die Neuregelung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten.

Die Übergangsregelung im Absatz 1 wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Sie kann entfallen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Anträge mehr für Kinder gestellt werden können, die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden.

Die Regelung des § 2c dient der Klarstellung und tritt damit ohne Übergangsregelung in Kraft.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Übergangsregelung im bisherigen Absatz 1a kann entfallen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Anträge mehr für Kinder gestellt werden können, die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden. Damit entfallen auch Einkommensermittlungen, für die § 2 Absatz 7 Satz 1 in seiner früheren Fassungen noch Anwendung finden könnte.

Zu Buchstabe c (Absatz 1b)

Der bisherige Absatz 1b wird zum neuen Absatz 1a. Diese Übergangsregelung findet wegen der Möglichkeit der Rückverlagerung des Bemessungszeitraumes nach § 2b auch zukünftig Anwendung.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Die Änderung erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Danach richtet sich die Höhe des Elterngeldes beim Bezug vom Elterngeld Plus auch nach § 4 Absatz 3.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.